

Nachtrag-Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar hat am 4. Dezember 2019 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und der Beitragsordnung vom 12. Dezember 2018 folgende Nachtrag-Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Das **Geschäftsjahr** umfasst den Zeitraum vom 1. Januar - 31. Dezember 2019.

§ 2

Der **Wirtschaftsplan** wird wie folgt verändert und festgestellt:

1.	im Erfolgsplan		
	mit der Summe der Erträge um	EUR	132.000
	auf	EUR	24.929.000
	mit der Summe der Aufwendungen um	EUR	188.000
	auf	EUR	27.209.000
	mit dem Saldo des Ergebnisvortrags und		
	der Rücklagenveränderung um	EUR	56.000
	auf	EUR	2.280.000
2.	im Investitionsplan		
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen um	EUR	1.700.000
	auf	EUR	1.700.000
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen um	EUR	1.655.000
	auf	EUR	2.245.000

§ 3

Die **Beiträge** werden festgesetzt als

- Grundbeiträge
- Umlagen

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019.

Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb nach § 4 der Beitragsordnung.

§ 4

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

§ 5

I. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind
 - a) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn bis **EUR 25.000,00**
soweit nicht die Befreiung nach § 4 greift EUR **35,00**
 - b) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn
von über **EUR 25.000,00** bis **EUR 50.000,00** EUR **75,00**

2.	IHK-Zugehörigen, die als natürliche Person oder als Personengesellschaft im Handelsregister eingetragen sind		
	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn bis EUR 50.000,00 oder mit Gewerbeverlust	EUR	150,00
3.	IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind		
	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn bis EUR 50.000,00 oder mit Gewerbeverlust	EUR	175,00
4.	allen IHK-Zugehörigen		
	a) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 50.000,00 bis EUR 100.000,00	EUR	200,00
	b) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 100.000,00 bis EUR 200.000,00	EUR	300,00
	c) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 200.000,00 bis EUR 300.000,00	EUR	400,00
	d) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 300.000,00 bis EUR 400.000,00	EUR	500,00
	e) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 400.000,00 bis EUR 500.000,00	EUR	600,00
	f) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 500.000,00 bis EUR 600.000,00	EUR	700,00
	g) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 600.000,00 bis EUR 700.000,00	EUR	800,00
	h) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 700.000,00 bis EUR 800.000,00	EUR	900,00
	i) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 800.000,00 bis EUR 900.000,00	EUR	1.000,00
	j) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 900.000,00 bis EUR 1.000.000,00	EUR	1.100,00
	k) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 1.000.000,00 bis EUR 1.100.000,00	EUR	1.200,00
	l) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über EUR 1.100.000,00 bis EUR 1.200.000,00	EUR	1.300,00

- | | | | |
|----|--|------------|-----------------|
| m) | mit einem Gewerbeertrag/Gewinn
von über EUR 1.200.000,00 bis EUR 1.300.000,00 | EUR | 1.400,00 |
| n) | mit einem Gewerbeertrag/Gewinn
von über EUR 1.300.000,00 bis EUR 1.400.000,00 | EUR | 1.500,00 |
| o) | mit einem Gewerbeertrag/Gewinn
von über EUR 1.400.000,00 bis EUR 1.500.000,00 | EUR | 1.600,00 |
| p) | mit einem Gewerbeertrag/Gewinn
von über EUR 1.500.000,00 | EUR | 1.700,00 |
5. allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach § 4 befreit sind und die 500 oder mehr Beschäftigte haben und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als **EUR 55.000.000,00** Umsatz
 - mehr als **EUR 27.500.000,00** Bilanzsumme
- EUR 4.000,00**
- auch wenn sie sonst nach anderen Grundbeitragsstufen zu veranlagen wären.
- Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden die Kriterien in Anwendung von § 8 der Beitragsordnung ermittelt.
6. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer I, 3. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK angehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird der zu veranlagende Grundbeitrag auf EUR 35,00 festgesetzt.
7. Für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk der IHK Rhein-Neckar, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Bezirk der IHK Rhein-Neckar, welches nach Ziffer I, 3. zum Grundbeitrag veranlagt wird, gehalten werden, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf EUR 35,00 festgesetzt.

§ 6

Als **Umlage** sind 0,12 % des Gewerbeertrages/Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **EUR 15.340,00** für das Unternehmen zu kürzen.

§ 7

Es wird eine **Vorauszahlung** des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit der IHK keine amtlich festgesetzten Gewerbeerträge/Gewinne vorliegen, erfolgt die vorläufige Veranlagung auf der Basis von Angaben des IHK-Zugehörigen oder aufgrund einer Schätzung entsprechend § 162 AO.

§ 8

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Zinserträge aus Finanzanlagen, die im Anlagevermögen verbleiben sollen, können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr wieder in dieser Anlageform/-art angelegt werden.

Mannheim, den 4. Dezember 2019
IHK Rhein-Neckar

Manfred Schnabel
Präsident

Dr. Axel Nitschke
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Nachtrag-Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „IHK-Magazin Rhein-Neckar“ veröffentlicht.

Mannheim, den 6. Dezember 2019
IHK Rhein-Neckar

Manfred Schnabel
Präsident

Dr. Axel Nitschke
Hauptgeschäftsführer

Hinweis:

Der Erfolgsplan zum Nachtragswirtschaftsplan 2019 sowie der Investitionsplan zum Nachtragswirtschaftsplan 2019 werden im Internet zusammen mit der vorstehenden Nachtrag-Wirtschaftssatzung 2019 veröffentlicht.